

2. Von dem Frieden zu Tilsit bis zum Beginn der Befreiungskriege.

Die nach dem Tilsiter Frieden beginnende gänzliche Umgestaltung des Preussischen Heerwesens ließ auch das Reitende Feldjäger-Korps nicht unberührt. Zunächst wurden sämtliche Volontärs des Korps, damals noch 124 an der Zahl, entlassen. Die diesbezügliche Allerhöchste Kabinetts-Ordre lautet:

Mein lieber General-Major v. Köckritz!

Da die veränderten Umstände es nicht möglich machen, die reitenden Feldjäger in dem Maße zu versorgen, als es vor dem Kriege geschehen konnte, das Korps selbst nicht einmal so stark wird bleiben können, wie es bisher gewesen ist, die Volontärs also gar keine Aussicht haben, je ins Traktament zu rücken, vielweniger noch zu einer Versorgung im Forstfach zu gelangen, so trage ich Euch hierdurch auf, um die jungen Leute nicht um ihre Zukunft zu täuschen, sämtliche Volontärs des reitenden Jäger-Korps zu entlassen, und wünsche Ich, daß Ihr ihnen diesen Beschluß so bald als möglich bekannt machet, damit sie ohne ferneren Zeitverlust eine andere Laufbahn wählen können. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg den 20. April 1808.

An
den General-Major
v. Köckritz.

Friedrich Wilhelm.

Mit der Entlassung sämtlicher Volontärs mußte zugleich auch das Lehrinstitut aufgelöst werden, nachdem es 18 Jahre hindurch zum Vortheil und Segen des Korps bestanden hatte. Die im Eingang der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre angeführte Veränderung der Umstände ließ die dereinstige Versorgung der Volontärs allerdings höchst zweifelhaft erscheinen. Denn es war durch die Landabtretungen, Forstveräußerungen und Zusammenlegung von Oberförstereien nicht nur eine Stellenverminderung um mindestens die Hälfte gegen früher eingetreten, sondern zugleich auch eine große Anzahl von Forstbeamten stellenlos geworden, die zunächst wieder versorgt werden mußten, so daß auch die Anstellungen von Feldjägern höchst spärlich stattfanden. Es wurde daher, wie solches in der vorstehenden Ordre bereits in Aussicht gestellt wird, der Stärke-Stat des Korps der eingetretenen Stellenverminderung entsprechend von 174 auf 80 Köpfe herabgesetzt. Diese Anordnung wurde durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. März 1811 getroffen: